

37. Was ist unter Herstellung eines dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechenden Familienbandes i. S. des § 1754 Abs. 2 Nr. 2 BGB. zu verstehen?

BGB. § 1754 i. d. F. des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt v. 23. November 1933 (RGBl. I S. 979). Art. V § 1 desj. Gef.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 25. März 1935 i. S. betr. Nichtigkeitserklärung des Kindesannahmevertrags v. S. IV B 64/34.

- I. Amtsgericht Obernkirchen.
- II. Landgericht Hannover.

Den Sachverhalt ergeben die

Gründe:

Durch notariellen Vertrag vom 5. September 1929 nahm die Stiftsbame M. v. S. in D. (geb. am 18. August 1861) ihren Vetter,

den Obersten a. D. G. S. in G. (geb. am 11. Januar 1869), an Kindes Statt an. Die Wirkungen des Vertrags sollten sich auch auf die bereits lebenden Abkömmlinge des Angenommenen erstrecken. Unter Bewilligung der Befreiung von der Altersgrenze des § 1744 BGB. bestätigte das Amtsgericht in D. durch Beschluß vom 23. Januar 1930 den Annahmevertrag zugleich hinsichtlich seiner Wirkungen auf drei Abkömmlinge des Annehmenden, während es die Bestätigung hinsichtlich der Wirkungen auf die älteste Tochter auf Grund des § 1750 BGB. verweigerte.

Durch ein Schreiben vom 19. April 1934 beantragte der Regierungspräsident in H. auf Grund des Art. V § 1 des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933, den Kindesannahmevertrag für nichtig zu erklären, weil die Vertragsschließenden offenbar nicht die Herstellung eines dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechenden Familienbandes beabsichtigt, sondern nur bezweckt hätten, dem Angenommenen und seiner Familie den Namen von S. zu verschaffen. Diesem Antrag hat das Amtsgericht stattgegeben. Die von der Annehmenden und dem Angenommenen eingelegte sofortige Beschwerde ist vom Landgericht zurückgewiesen worden. Der von den Genannten form- und fristgerecht erhobenen weiteren sofortigen Beschwerde beabsichtigt das Kammergericht durch Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Prüfung und Entscheidung an das Landgericht stattzugeben, glaubt sich aber daran gehindert durch einen Beschluß des Obersten Landesgerichts in München vom 25. Juli 1934 (ZfG. Bd. 11 S. 60). Dieser Beschluß betrifft auch einen Fall, in dem das Amtsgericht die Nichtigkeit eines Kindesannahmevertrages auf Grund des Art. V § 1 des Gesetzes vom 23. November 1933 festgestellt hat. Beschwerde und weitere Beschwerde des Annehmenden hatten keinen Erfolg. In seinem Beschluß vertritt das Oberste Landesgericht folgenden Standpunkt: Durch das erwähnte Gesetz sei ein neuer Rechtszustand, insbesondere ein neuer Nichtigkeitsgrund, geschaffen worden. Nach bisherigem Recht sei Nichtigkeit des Annahmevertrages anzunehmen gewesen, wenn der Vertrag ein Scheinvertrag war, oder wenn die beiden Vertragsteile durch den Vertragsschluß sich eines Vorstoßes gegen die guten Sitten schuldig gemacht hätten. Jetzt komme es darauf an, ob ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familien-

band hergestellt werden sollte. Dazu genüge nicht Herstellung eines dem § 1757 BGB. entsprechenden rechtlichen Verhältnisses nach außen hin. Vielmehr müßten die dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechenden inneren seelischen Beziehungen zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen begründet werden. Sei das nicht der Fall, so sei die Nichtigkeit des Annahmevertrags festzustellen, und zwar nicht nur dann, wenn nach der Absicht beider Vertragsteile, sondern auch wenn nach der Absicht nur eines Vertragsteils die inneren seelischen Beziehungen nicht hergestellt werden sollten. Abweichend davon ist das Kammergericht der Ansicht, daß die Vorschrift des Art. V § 1 a. a. O. keinen neuen selbständigen Grund für die Nichtigkeitsklärung früherer Annahmeverträge darstelle, sondern daß von dieser Vorschrift nur solche Verträge betroffen werden sollten, die bereits auf Grund des früheren Rechts nichtig waren und nur zu Unrecht bestätigt worden sind, d. h. Scheinverträge und Verträge, die gegen die guten Sitten verstoßen. Daß ein solcher Vertrag vorliege, sei nicht davon abhängig, ob von den Vertragsschließenden beabsichtigt war, einen dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechenden tatsächlichen Zustand herbeizuführen. Entscheidend sei allein, ob der Eintritt der gesetzlichen Folgen des Annahmevertrags, d. h. die gegenseitige Einräumung der aus dem Eltern- und Kindesverhältnis erwachsenden Rechte und Pflichten, gewollt gewesen sei.

Die Voraussetzungen, unter denen nach § 28 RFGG. die weitere Beschwerde dem Reichsgericht zur Entscheidung vorzulegen ist, sind gegeben, da das Kammergericht die von ihm beabsichtigte Entscheidung nur mit einer von der des Obersten Landesgerichts in München abweichenden Auslegung des Art. V § 1 (und der entsprechenden Vorschrift des § 1754 BGB. i. d. Fassung des Art. I Nr. 4) des Gesetzes vom 23. November 1933 begründen zu können glaubt.

Art. I Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1933 ändert die Vorschrift des § 1754 BGB. Abs. 2 insbesondere dahin ab, daß die Befestigung des Annahmevertrags zu versagen ist,

2. wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll.

In der amtlichen Begründung (D. Just. 1933 S. 765) wird ausgeführt:

Die Vorschrift wolle Verfallsercheinungen auf familienrechtlichem Gebiet bekämpfen, die sich besonders seit der Staatsumwälzung von 1918 gezeigt hätten. Angehörige alter bekannter Familien hätten Schacher mit ihrem Namen getrieben, indem sie kapitalkräftige Personen gegen eine Abfindungssumme an Kindes Statt angenommen hätten. Dabei sei verabredet worden, daß persönliche, dem Wesen der Kindesannahme entsprechende Beziehungen nicht begründet werden sollten. Die Vertragsschließenden hätten sich vielmehr meist sofort nach der Adoption wieder getrennt. Überwiegend handele es sich dabei um die Übertragung adliger Namen. Die Zunahme dieser Fälle beruhe im wesentlichen darauf, daß der Adel durch Adoption früher überhaupt nicht übertragen werden konnte, während er seit der Weimarer Verfassung (Art. 109 Abs. 3 Satz 2) als Teil des Namens ohne weiteres auf den Angenommenen mit übergehe.

Hierdurch wird das bestätigt, was schon der deutliche Wortlaut der Vorschrift ergibt, nämlich daß die Bestätigung zu versagen ist, wenn persönliche, dem Wesen der Kindesannahme eigentümliche Beziehungen zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen nicht begründet werden sollten; und zwar genügt es für die Versagung, wenn begründete Zweifel daran bestehen, ob ein solches dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll. Mit Recht legt daher das Oberste Landesgericht in München in dem angegebenen Beschluß Wert darauf, daß die Herstellung gewisser innerer (seelischer) Beziehungen zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen angestrebt wird. Das folgt aus dem Wesen der Annahme an Kindes Statt, durch welche Personen, die keine ehelichen Abkommen haben, Ersatz für die ihnen versagt gebliebene Nachkommenschaft verschafft werden soll (§ 1741 BGB.). Es soll zwischen den beiden Vertragsteilen auf künstlichem Wege ein Familienband hergestellt werden, das nach seinem ganzen Inhalt dem Bande ähnelt, das durch die natürliche Abstammung geschaffen wird (vgl. Motive Bd. 4 S. 952, 961). Dabei genügt es, wenn die Herstellung eines solchen Bandes ernstlich bezweckt wird. Die Erreichbarkeit des Zweckes wird von den persönlichen Eigenschaften der Beteiligten abhängen, zumal wenn sich der Angenommene noch in jugendlichem Alter befindet, und erscheint deshalb regelmäßig unerheblich. Das schließt aber nicht aus, daß sich aus den persönlichen Eigenschaften der

Beteiligten, zumal wenn der Angenommene erwachsen ist, von vornherein Zweifel an der Absicht der Beteiligten ergeben, ein solches enges Familienband herzustellen. Daraus, wie die Beteiligten später ihre Beziehungen zueinander gestalten wollen, wird sich regelmäßig oder doch häufig ein Anhalt für die Frage ergeben, ob ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll. Wie die wiedergegebene amtliche Begründung zum Ausdruck bringt, ist die Frage jedenfalls dann zu verneinen, wenn die Vertragsschließenden sich nach der Adoption alsbald wieder trennen und keine Beziehungen mehr zueinander unterhalten. Im übrigen sollen danach die gesamten Umstände des Falls, insbesondere das Lebensalter der Vertragsschließenden, in Betracht gezogen werden. Bei Annahme von Personen vorgerückten Alters sind an die Unterhaltung dauernder Beziehungen weniger weitgehende Anforderungen zu stellen als bei der Adoption minderjähriger Kinder, wie ja auch bei leiblichen Verwandten die Familienbeziehungen sich im Lauf der Jahre zu lockern oder andere Formen anzunehmen pflegen. Bei der Adoption eines Erwachsenen kann daher regelmäßig eine räumliche Vereinigung der Vertragsteile nicht verlangt werden. Es genügt, wenn — nicht bloß äußerlich — persönliche Beziehungen gepflegt werden, wie sie zwischen Eltern und erwachsenen Kindern in den betreffenden wirtschaftlichen und sozialen Kreisen gewöhnlich bestehen (amtl. Begr. a. a. D. S. 766 zu Nr. 4; Brandis in JW. 1934 S. 3 [4]).

In demselben Sinne ist die für den vorliegenden Fall in Betracht kommende Vorschrift des Art. V § 1 des Gesetzes vom 23. November 1933 auszulegen, welche die Feststellung der Nichtigkeit von Kindesannahmeverträgen zuläßt, die zwischen dem 9. November 1918 und dem Inkrafttreten des Gesetzes (26. November 1933) bestätigt worden sind. Abweichend von § 1754 n. F. muß aber hier „anzunehmen sein“, daß das Familienband nicht hat hergestellt werden sollen, d. h. es genügen keine begründeten Zweifel nach dieser Richtung, sondern es muß den Beteiligten der Mangel jener Absicht nachgewiesen werden (Brandis a. a. D. S. 7 unter IV).

An dieser Beurteilung wird dadurch nichts geändert, daß die amtliche Begründung ausführt, Vereinbarungen, die in der äußeren Form eines Kindesannahmevertrags lediglich die Übertragung eines Namens bezweckten, seien schon nach § 138 BGB. sittenwidrig und deshalb nichtig und daß dort weiter die Gesetzesänderung auf den

Mangel eines Verfahrens zurückgeführt wird, in dem die Nichtigkeit des Annahmevertrags gegen den Willen der Vertragsschließenden mit Wirkung für und gegen alle festgestellt wird. Daraus kann nicht mit dem Kammergericht geschlossen werden, daß die neuen Vorschriften kein neues subjektives Erfordernis der Kindesannahme aufstellten und daß die Bestätigung nach § 1754 Abs. 2 Nr. 2 n. F. nur zu versagen und die Nichtigkeit nach Art. V § 1 Ges. vom 23. November 1933 nur festzustellen sei, wenn schon nach bisherigem Recht, sei es nach § 117, sei es nach § 138 BGB., Nichtigkeit des Annahmevertrags anzunehmen wäre. Da es sich um eine bewußte Gesetzesänderung handelt, können nur die neuen positiven Bestimmungen maßgebend sein, deren Inhalt, wie vorstehend geschehen, nach dem Wortlaut und dem vom Gesetzgeber verfolgten Zwecke zu ermitteln ist. Dafür spricht u. a. auch, daß von Brandis a. a. O. S. 5 unter g die Frage aufgeworfen wird, ob dem im Urteil RGZ. Bd. 114 S. 338 ausgesprochenen Grundsatz, wonach ein Kindesannahmevertrag trotz Unlauterkeit der Vertragsabsichten des Angenommenen nicht beanstandet werden kann, wenn der Annehmende an die Lauterkeit dieser Absichten geglaubt hat, auch nach der neuen Vorschrift des § 1754 Abs. 2 Nr. 2 Bedeutung zukomme. Übrigens braucht dieser — vom Obersten Landesgericht in München in dem angegebenen Beschluß verneinten — Frage hier nicht nachgegangen zu werden, weil kein Anhalt dafür vorliegt, daß die am vorliegenden Annahmevertrag Beteiligten mit dem Vertrage nicht die gleichen Zwecke verfolgt hätten. Es kommt daher auch nicht auf die Ansicht des Kammergerichts an, daß es unter dem bisherigen Rechtszustande gleichgültig gewesen sei, ob die Vertragsschließenden die Absicht hatten, einen dem natürlichen Eltern- und Kindesverhältnis entsprechenden tatsächlichen Zustand herzustellen, daß es vielmehr genügt habe, wenn diese die Rechtswirkungen der Kindesannahme gewollt hätten. Immerhin mag bemerkt werden, daß diese Ausführungen des Kammergerichts nicht zutreffen. Der Mangel jener Absicht der Beteiligten ist nach den vom Kammergericht angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts (WarnRspr. 1911 Nr. 3) und des Kammergerichts selbst (RGZ. Bd. 42 S. 186) nur für die Frage eines Scheinvertrags bedeutungslos, da von einem Scheingeschäft dann nicht die Rede sein kann, wenn die Beteiligten die rechtlichen Folgen des Geschäfts ernstlich wollen. Dagegen ist unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die guten

Sitten stets entscheidender Wert gerade darauf gelegt worden, ob die Beteiligten wirklich ein Eltern- und Kindesverhältnis herbeiführen oder den Annahmevertrag nur als Mittel zu dem Zweck der Namensübertragung benutzen wollten (vgl. RGWrt. im Recht 1929 Nr. 2389; RGZ. Bd. 114 S. 338 [340]; ObLG. München in JW. 1925 S. 373 Nr. 1 und S. 2792 Nr. 1; LZ. 1926 Sp. 1140; RG. in RZA. Bd. 16 S. 27, auch gerade den Beschluß des Kammergerichts in RDW. Bd. 42 S. 186).

Was nun die Annahme des Landgerichts anlangt, daß durch den Annahmevertrag vom 5. September 1929 ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband nicht habe hergestellt werden sollen, so ist dem Kammergericht darin beizutreten, daß diese Annahme nicht auf rechtlich einwandfreien Grundlagen beruht.

Zutreffend geht das Landgericht davon aus, daß der verhältnismäßig geringe Altersunterschied der Beteiligten für sich allein noch nicht ausreicht, die Annahme zu stützen. Es hätte hierbei auch noch berücksichtigt werden sollen, daß nach dem Annahmevertrag die Wirkungen der Adoption sich auf die drei unverheirateten Kinder des Angenommenen erstrecken. Wenn auch dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine Annahme an Enkels Statt fremd ist, so kann doch eine solche tatsächlich dadurch erreicht werden, daß der Annahmevertrag zugleich mit den vorhandenen Abstammungen geschlossen wird, wie es hier geschehen ist (§ 1762 BGB.). Die Kinder des Angenommenen erhalten hierdurch die rechtliche Stellung von Enkeln der Annehmenden (RGW-Komm. z. BGB. § 1762 Num. 2). Ging aber die Absicht der Beteiligten dahin, nicht allein ein Kindesverhältnis des Angenommenen, sondern auch ein Enkelverhältnis seiner vorhandenen drei Kinder zur Annehmenden zu begründen, so werden sich aus dem verhältnismäßig geringen Altersunterschied der Annehmenden und des Angenommenen wesentliche Bedenken gegen die Absicht der Herstellung engster verwandtschaftlicher Bande zwischen den Beteiligten überhaupt nicht herleiten lassen.

Rechtliche Bedenken sind sodann gegen die Ausführungen des Landgerichts zu erheben, wenn man auch annehme, daß die Übertragung des Namens von C. auf die andere Linie der Familie dem Wunsche des 1908 verstorbenen Vaters der Annehmenden entsprochen habe und insofern ein „beachtlicher pietätvoller Beweggrund“ mitgespielt haben möge, so beweise doch dieser Umstand für sich allein

nicht, daß durch die Adoption ein wirkliches ihr entsprechendes Familienband mit dem bloßen Nebenerfolge der Namensübertragung habe hergestellt werden sollen. Dabei ist übersehen, daß, wie oben dargelegt, in diesem Verfahren den Beschwerdeführern keine Beweisspflicht obliegt. Dem Antrag auf Nichtigkeitserklärung kann nicht schon dann stattgegeben werden, wenn Umstände vorliegen, die es nicht gerade wahrscheinlich sein lassen, daß das Familienband hergestellt werden sollte; vielmehr müssen die angestellten Ermittlungen die sichere Annahme begründen, daß die Beteiligten das Familienband nicht herstellen wollten. Können, wie hier, gegen die Ehrenhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Beteiligten keinerlei Zweifel erhoben werden, so müssen Umstände von zwingender Überzeugungskraft vorliegen, wenn der Richter über eine gegenteilige Versicherung der Beteiligten hinweggehen will.

Rechtlich bedenklich ist es ferner, wenn das Landgericht es für entscheidend ansieht, daß den Beteiligten die Namensübertragung die Hauptsache war. Nach Art. V § 1 des Gesetzes vom 23. November 1933 kommt es allein darauf an, ob festgestellt werden kann, daß die Beteiligten durch den Annahmevertrag das Familienband nicht herstellen wollten. Daraus allein, daß sie zugegebenermaßen auf die Namensübertragung besonderen Wert gelegt haben, kann nach den Denkgesetzen noch nicht zwingend geschlossen werden, daß ihnen der Wille fehlte, das Familienband zu begründen. Übrigens sind auch die Schlüsse zu beanstanden, die das Landgericht daraus zieht, daß die Beschwerdeführer beim Ehrenehmbund des deutschen Adels nach der Adoption den Antrag gestellt haben, „die Namensübertragung möge so angesehen werden, daß sie dem Schwertadel“ des verstorbenen Vaters der Annehmenden „gleich geachtet werde“. Der Annahme, daß die Beteiligten das Familienband begründen wollten, würde dieser Antrag nur entgegenstehen, wenn anzunehmen wäre, daß sie, wenn ein wahres Familienband hätte hergestellt werden sollen, den Antrag unterlassen hätten. Darauf, daß der Antrag in diesem Fall bei sachlicher Betrachtung der Rechtslage überflüssig war, wie das Landgericht meint, kann es nicht ankommen, da die persönlichen Vorstellungen und Absichten der Beteiligten entscheidend sind. Wenn das Landgericht in dieser Hinsicht Zweifel hatte, so hätte es den über die Vorgänge des Antrags als Zeugen benannten Rechtsanwalt W. vernehmen sollen.

Wenn schließlich das Landgericht meint, daß die Bestimmung des Art V § 1 des Gesetzes vom 23. November 1933 gerade auch Fälle der vorliegenden Art habe treffen wollen, so kann ihm nicht gefolgt werden. Die amtliche Begründung sagt ausdrücklich, die Absicht der Herstellung eines Familienbandes werde dann nicht ohne weiteres geleugnet werden dürfen, wenn mit dem Annahmevertrag u. a. auch der Zweck verfolgt wird, den Namen des Annehmenden vor dem Aussterben zu bewahren (DJust. 1933 S. 766 zu Nr. 4). Als Zweck der Gesetzesänderung wird, wie bereits angedeutet, angegeben, es solle der unwürdige Handel mit den Namen alier und bekannter Familien, der Mißbrauch der Adoption zu Schachergeschäften verhindert werden. Bekämpft werden soll der Mißstand, daß trotz der Sittenwidrigkeit solcher Adoptionen der Angenommene den Namen des Annehmenden führt und damit äußerlich als Mitglied des Familienverbandes des Annehmenden erscheint, daß schutzwürdige Belange zahlreicher ehrenwerter Familien empfindlich verletzt werden, namentlich wenn die fremden Eindringlinge den sittenwidrig erlangten Namen in der Öffentlichkeit bloßgestellt und als Aushängeschild für allerlei dunkle Mächenschaften benutzt haben. Von alledem ist im vorliegenden Fall keine Rede. Es ist bisher überhaupt nicht ersichtlich, inwiefern schutzbedürftige Belange anderer verletzt wären. Eine Berücksichtigung der Wünsche der Adelsverbände kann nicht in Frage kommen, solange der Adel abgeschafft ist. Es könnte immer nur eine Verletzung der Belange der Familie gleichen Namens oder der einzelnen Namensträger berücksichtigt werden. Die Möglichkeit einer Verletzung solcher Belange scheidet aber aus, wenn die Annehmende, wie es scheint, die letzte Trägerin des Namens von S. ist.

Hiernach ist der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache an das Beschwerdegericht zurückzuberweisen, das den Sachverhalt unter den dargelegten Gesichtspunkten von neuem zu prüfen hat.